

109-41264

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Prag, den 13. Mai 1943

An
Herrn Ministerialrat Dr. G i e s
im
H a u s e .

Betrifft: Erste Verordnung über die
Schutzangehörigkeit des
Deutschen Reichs.

- 1 Anlage-

Den mir zugeleiteten Vorgang der Abteilung I/2 reiche ich
anbei wieder zurück. Gegen den sachlichen Inhalt und die Formulierung
des Entwurfs habe ich keine Bedenken. Im Hinblick auf die inzwischen
erfolgte Veröffentlichung der Verordnung empfehle ich lediglich, die
ersten beiden Absätze des Schreibens an den Reichsminister des Innern
wie folgt zu fassen:

"Nach § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung über die Schutzange-
hörigkeit des Deutschen Reichs vom 25. April 1943 (RGBl. I S. 271)
kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm bezeichnete Stelle
dem unehelichen Kind einer Staatsangehörigen oder einer Staatsangehö-
rigen auf Widerruf, dessen Erzeuger nicht deutscher Staatsangehöriger
ist, die Schutzangehörigkeit zuerkennen. Da diese Bestimmung auch auf
solche unehelichen Kinder, deren Erzeuger Protektoratsangehörige sind,
Anwendung finden wird, halte ich es" usw. wie bisher.

Heinrich

*7) Sonstige: die dem Staatsangehörigen sind
die Kinder, die geboren sind aus der
ganz einheimischen.*

10 10-43/43.